

**dRSK**

DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT JANUAR 2017, AUSGABE 68

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ARBEITSRECHT

Marktbeobachtung durch die tripartiten Kommissionen

Anspruch auf Herausgabe von Informationen und Unterlagen

Rene Hirsiger

Gestützt auf den gesetzlichen Auftrag zur Beobachtung des Arbeitsmarktes (Art. 360b Abs. 3 OR) können die tripartiten Kommissionen von kontrollierten Betrieben die Herausgabe aller notwendigen Unterlagen verlangen. Das Bundesgericht gesteht den tripartiten Kommissionen damit eine sehr breite Untersuchungskompetenz zu, die gemäss Gesetzeswortlaut eigentlich auf die Auskunft und Einsichtnahme in Betrieben beschränkt wäre (Art. 360b Abs. 5 OR).

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_265/2016](#) vom 23. Mai 2016

Publiziert am 23. Januar 2017

Allgemeinverbindlich erklärter GAV FAR; betrieblicher Anwendungsbereich

Keine Anwendung auf reine Transportunternehmen

Rene Hirsiger

Reine Transportunternehmen unterstehen nicht dem Anwendungsbereich des GAV über den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR), auch wenn sie Transportleistungen für das Bauhauptgewerbe erbringen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [9C_453/2016](#) vom 21. November 2016 publiziert als [BGE 142 III 758](#)

Publiziert am 23. Januar 2017



Jetzt Urteile Zürcher Gerichte im Push-Service Entscheide:

- › Baurekursgericht
- › Obergericht
- › Sozialversicherungsgericht
- › Steuerrekursgericht
- › Verwaltungsgericht
- › und Entscheide der kantonalen Verwaltung

www.weblaw.ch

AUSLÄNDERRECHT

Kindesanhörung und konkrete Abklärung im Heimatland

Beweisabnahme bei Geltendmachung wichtiger familiärer Gründe für den nachträglichen Familiennachzug

Marc Busslinger

Das Bundesgericht hebt den vorinstanzlichen Entscheid auf und verlangt mit der Rückweisung konkrete Abklärungen bezüglich des Vorliegens wichtiger familiärer Gründe gemäss Art. 47 Abs. 4 AuG. Zu klären ist insbesondere, ob die Betreuung der Kinder effektiv durch die im Heimatland lebende Mutter erfolgen kann. Neben Abklärungen zur Erziehungsfähigkeit der Eltern ist der Frage nachzugehen, ob die Mutter über die notwendigen Räumlichkeiten verfügt, um die Kinder zu betreuen und wie sich die Stabilität der örtlichen und familiären Verhältnisse präsentiert. Erforderlich ist gemäss Bundesgericht zudem eine Anhörung aller Kinder.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_182/2016](#) vom 11. November 2016

Publiziert am 9. Januar 2017

ERBRECHT

Abtretung eines Vorausvermächnisses an eine Miterbin

Gian Sandro Genna

Im Urteil [5A_37/2016](#) vom 12. September 2016 aus dem Kanton Tessin hatte das Bundesgericht die Frage zu klären, unter welchen Voraussetzungen ein Vorausvermächtnis an eine Miterbin abtretbar ist. Ebenso war die Frage der Verjährung der Vermächtnisforderung strittig.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_37/2016](#) vom 12. September 2016

Publiziert am 30. Januar 2017

Bénéfice d'inventaire / Clôture et délai de contestation / art. 583 CC

Delphine Pannatier Kessler

Dans cet arrêt, le Tribunal fédéral analyse le déroulement des étapes successives de la procédure en bénéfice d'inventaire, en particulier la notion de clôture dans le cadre de la contestation de la production tardive d'une créance et l'ouverture des voies de recours. Est également traitée la notion de « créance

résultant des papiers du défunt » à inventorier d'office selon l'art. 583 al. 1 CC.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_392/2016](#) vom 1. November 2016
Publiziert am 17. Januar 2017

STEUERRECHT

Steuerpflicht einer liechtensteinischen Gesellschaft aufgrund tatsächlicher Verwaltung

Peter von Burg

Mit Urteil vom 11. November 2016 bestätigte das Bundesgericht das Urteil der kantonalen Vorinstanz, welches den Ort der tatsächlichen Verwaltung einer liechtensteinischen Gesellschaft am Wohnsitz des Geschäftsführers bejahte. Massgebend waren insbesondere die bescheidene Grösse und der tiefe Mietzins am Sitz in Liechtenstein sowie die büroexterne Erledigung des Tagesgeschäfts, was den Anschein eines reinen Briefkastendomizils entstehen lasse. Zusätzlich berücksichtigte es die unvollständig erfüllte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen und die Ansässigkeit von weiteren Gesellschaften am Wohnsitz des Geschäftsführers.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_483/2016](#) vom 11. November 2016
Publiziert am 13. Januar 2017

VERTRAGSRECHT

Wuchertatbestand im Straf- und im Zivilrecht

Austausch von Leistung und Gegenleistung als Tatbestandsmerkmal des strafrechtlichen Wuchers (Art. 157 StGB) und der zivilrechtlichen Übervorteilung (Art. 21 OR)?

Ewa Szczogiel / Markus Vischer

In seinem Urteil [6B_895/2015](#) und [6B_921/2015](#) vom 29. September 2016 entschied das Bundesgericht, dass mangels Austausch von Leistung und Gegenleistung der strafrechtliche Tatbestand des Wuchers nicht erfüllt sei.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [6B_895/2015](#) vom 29. September 2016 publiziert als [BGE 142 IV 341](#)
Publiziert am 31. Januar 2017

Sachmängel und Gefahrübergang beim Kauf von Stockwerkeigentum

Zum Begriff des rechtlichen Mangels und zum Verhältnis zwischen Gefahrübergang und Gewährleistung

Linda Bieri / Markus Vischer

In seinem Urteil [4A_383/2016](#) vom 22. September 2016 entschied das Bundesgericht, dass eine Verminderung der nutzbaren Wohnungsfläche, die auf baurechtliche Vorschriften zurückzuführen ist, als vor dem Gefahrübergang entstandener Sachmangel zu qualifizieren ist.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_383/2016](#) vom 22. September 2016
Publiziert am 23. Januar 2017

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT

Le coefficient d'adaptation pour les procédés de production utilisant des combustibles et de l'électricité (Ordonnance sur le CO2)

Camilla Jacquemoud

Freiburger SVP-Initiative «Gegen die Eröffnung eines Zentrums «Islam und Gesellschaft» und eine staatliche Imam-Ausbildung an der Universität Freiburg» ist diskriminierend

Fabian Klaber



Jetzt anmelden

Halbtagesveranstaltung
Welchen Datenschutz brauchen wir in der Zukunft?

 21. März 2017
 13:30 Uhr
 ca. 3.5 Stunden
 Technopark, Zürich

www.weblaw.ch

ERBRECHT

La compatibilité d'un certificat d'héritier égyptien avec l'ordre public suisse (art. 27 al. 1 LDIP)

Tobias Sievert

Vereinbarkeit eines ägyptischen Erbscheins mit dem schweizerischen Ordre public

Sabine Herzog

KARTELLRECHT

Gerichtliche Zustellung an im Patentregister eingetragene Vertreter

Martin Rauber

Anspruch auf Informationen nach kant. Informationsrecht; fehlende gesetzliche Grundlagen für ein Publikationsverbot, aber Schwärzung zum Schutz von Drittinteressen

David Vasella

Patentrecht; neuheitsschädliche Veröffentlichung; hier keine Geheimhaltungspflicht nach den

Umständen

David Vasella

Facebook Schweiz ist nicht «Inhaberin» von Facebook-Nutzerdaten und damit nicht zur Herausgabe zu verpflichten

David Vasella

SCHKG

Le délai pour intenter l'action en libération de dette (art. 83 al. 2 LP)

Simone Schürch

STRAFRECHT

Le remplacement d'une peine par une mesure (art. 63b al. 5 CP)

Julien Francey

The poster features a green icon of a screen and microphone in the top left. A blue circular badge in the top right says 'Online-Veranstaltung'. The main graphic shows a hand holding a pen over a globe, with a '50' logo and the text '50 JAHRE SCHWEIZERISCHE ANFORDERUNG AN DER VERFASSUNG' below it. The text on the poster reads: 'Webinar@Weblaw', 'FinTech - Evolution oder Revolution?', '05. April 2017', '11:00 Uhr', 'ca. 2 Stunden', and 'www.weblaw.ch'.

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 5051

Information und Impressum:

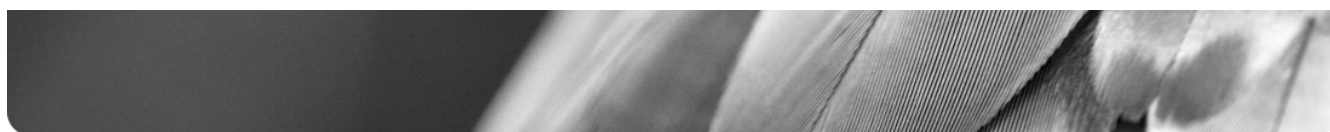
info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

weblaw.ch